

grundsätzlich schriftlich zum Transport anzumelden. Die Bestellung oder Anmeldung darf nur vorgenommen werden, wenn ein von DDR-CONT bestätigter Versandauftrag vorliegt.

#### Zu § IS der Transportverordnung:

##### §H Ankündigung

(1) Im kombinierten Transport hat der Kraftverkehr dem Transportkunden die beabsichtigte Bereitstellung der Groß- und Mittelcontainer anzukündigen.

(2) Die Transportkunden sind verpflichtet, die Ankündigung während aller 24 Stunden des Tages und an allen Tagen der Woche entgegenzunehmen. Die Ankündigung hat grundsätzlich fernmündlich zu erfolgen. Abweichungen hiervon und Besonderheiten sind zwischen den Transportkunden und dem Kraftverkehr schriftlich zu vereinbaren.

(3) Bei der Ankündigung sind anzugeben:

- a) bei beladenen Groß- und Mittelcontainern
  1. Anzahl und Gattung,
  2. Absender,
  3. Bezeichnung und Masse des Gutes und
  4. Stunde der voraussichtlichen Bereitstellung;
- b) bei leeren Groß- und Mittelcontainern
  1. Anzahl und Gattung und
  2. Stunde der voraussichtlichen Bereitstellung.

(4) Versucht der Kraftverkehr, den Groß- oder Mittelcontainer anzukündigen und ist der Transportkunde nicht erreichbar, hat der Kraftverkehr, frühestens nach 15 Minuten, nachweisbar einen zweiten Ankündigungsversuch zu unternehmen. Bleibt auch dieser ohne Erfolg, ist gemäß § 12 Abs. 4 zu verfahren.

(5) Kann der Kraftverkehr die angekündigte Bereitstellungsstunde nicht einhalten, hat er den Transportkunden unverzüglich zu verständigen.

(6) Wird die bei der Ankündigung angegebene Bereitstellungsstunde für den Groß- oder Mittelcontainer um mehr als eine Stunde überschritten oder eine unrichtige oder unvollständige Ankündigung abgegeben, hat der Kraftverkehr dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden — höchstens jedoch 40 M je Groß- oder Mittelcontainer — zu ersetzen.

(7) Bei direkten Transporten richtet sich die Ankündigung nach der Ersten bis Vierten Durchführungsbestimmung<sup>3</sup> zur Transportverordnung. Zusätzlich sind Anzahl und Gattung der Groß- oder Mittelcontainer anzugeben.

##### §12

##### Beladung und Entladung der Groß- und Mittelcontainer

(1) Für das Beladen und Entladen (Füllen und Leeren) der Groß- und Mittelcontainer ist der Transportkunde verantwortlich. Das Gut ist bei der Beladung

- a) unter Berücksichtigung des Lastschwerpunktes im Container gleichmäßig zu verteilen,
- b) so zu verladen, daß keine Beschädigung oder Verschmutzung des Gutes oder des Containers eintritt,
- c) gegen Verlagerung und andere unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern und
- d) in Flachgroßcontainern gemäß dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft Ib, zu sichern.

(2) Die Transportkunden sind verpflichtet, beladene und leere Groß- und Mittelcontainer während aller 24 Stunden des Tages und an allen 7 Tagen der Woche

- a) abzunehmen,
- b) zu entladen und zu beladen und
- c) grundsätzlich vom Auflieger, Anhänger oder dem Pritschenfahrzeug (nachfolgend Straßenfahrzeug genannt)

oder Güterwagen abzusetzen und auf das Straßenfahrzeug oder den Güterwagen aufzusetzen.

Für Transportkunden mit Großcontaineraustauschvertrag und für Belader und Entlader von Privatgroßcontainern bezieht sich diese Verpflichtung auf die Buchstaben a und c.

(3) Bei Zuführung und Abholung von Groß- und Mittelcontainern mit Straßenfahrzeugen für Transportkunden mit geringem Containeraufkommen entfällt die Verpflichtung gemäß Abs. 2

- a) bei einschichtig arbeitenden Betrieben in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr,
- b) bei zweischichtig arbeitenden Betrieben in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr,

wenn der Kraftverkehr bis 18.00 Uhr keine Vorinformation über die Zuführung oder Abholung von Groß- und Mittelcontainern für diesen Zeitraum gegeben hat. Hinsichtlich der versuchten Vorinformation gilt § 11 Abs. 4 analog. Diese Transportkunden sind durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes analog Abs. 5 festzulegen.

(4) Kommt der Transportkunde den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht nach und ist dies die Ursache für eine versuchte Zuführung oder eine Abstellung des Groß- oder Mittelcontainers auf dem Groß- oder Mittelcontainerbahnhof, hat der Transportkunde neben der Umschlaggebühr und der Abstellgebühr das Containerstandgeld für die Dauer vom Beginn der versuchten Zuführung oder der vom Transportkunden verursachten Abstellung bis zum Beginn der Ladefrist des Groß- oder Mittelcontainers zu zahlen. Im Falle der versuchten Zuführung ist außerdem Entgelt für die Zuführung und Abholung zu zahlen. Die Abstellgebühr und das Containerstandgeld sind auch zu zahlen, wenn der Transportkunde ein Beförderungs- oder Ablieferungshindernis verursacht.

(5) Ausnahmen von den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 kann das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Effektivität für Transportkunden, deren Arbeit an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Schichten planmäßig ruht, zulassen. Die Anträge der Transportkunden sind mit der Stellungnahme des übergeordneten Organs über den zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschuß vorzulegen. Die Entscheidung des für Verkehr zuständigen Mitglieds des Rates des Bezirkes kann mit Auflagen zur planmäßigen Schaffung der Voraussetzungen zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 2 verbunden werden. Die Entscheidung ist endgültig.

(6) Die Transportträger haben den Einsatz der Groß- oder Mittelcontainer so zu organisieren, daß zur Entladung bereitgestellte Container im Rahmen der vorliegenden Bestellungen weitgehend wiederbeladen werden.

(7) Bahneigene Groß- oder Mittelcontainer, die von einem Transportträger zur Entladung übergeben wurden, dürfen nach dem Entladen nur mit dessen vorheriger Zustimmung wiederbeladen werden.

(8) Der Transport kann abgelehnt und die sofortige Entladung verlangt werden, wenn

- a) zum Entladen bereitgestellte Groß- oder Mittelcontainer ohne Zustimmung des Transportträgers wiederbeladen werden,
- b) Großcontainer nach einem anderen als dem bei der Bestellung angegebenen Bestimmungsbahnhof beladen werden und sich dadurch wegen der Verkehrstage der Containerzüge oder wegen bestehender Verkehrssperren die Abfuhr um 24 Stunden oder mehr verzögert oder
- c) Großcontainer nach einem anderen als dem bei der Bestellung angegebenen Bestimmungsland beladen werden und der Großcontainer wegen seiner Gattung, seines Eigentumsmerkmals, wegen der in den nächsten 3 Monaten fälligen Fristuntersuchung oder wegen Schäden für den Transport in dieses Bestimmungsland nicht geeignet ist.

Für die verlangte Entladung wird keine zusätzliche Ladefrist gewährt. Fordert der Transportträger die Entladung nicht, hat